



Liebe Eltern der Johannes-Wagner-Schule,

die Änderungen der neuen Corona-Verordnung und der neuen Corona-Verordnung-Schule teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben mit. Beide gelten ab dem 19.03.2022.

1. Testpflicht für die Kinder und Jugendlichen

Die Testhäufigkeit wird auf zwei Testungen in der Woche reduziert. In der Regel findet die **Testung am Montag und Mittwoch** statt. Abweichungen sind bei besonderen Situationen wie Ausflügen oder Lerngängen in Museen möglich. Die fünfmalige Wiedereintrittstestung nach einer Corona-Infektion innerhalb der Gruppe entfällt.

Eine individuelle Befreiung von der Testpflicht ist möglich. Eine Befreiung ist immer dann gegeben, wenn auch eine Befreiung von der Absonderungspflicht vorliegt. Es wurden hier neue Regeln eingeführt. Bitte dazu die Tabelle unter Punkt 2 beachten.

Sollten sich hier Änderungen für Ihren Sohn oder Ihre Tochter ergeben, bitten wir Sie, die entsprechenden Nachweise der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorzulegen.

2. Änderung der Absonderungspflichten und mögliche Befreiungen von der Testpflicht

Das Land hat die Absonderungsregeln erneut angepasst. Da diese gleichzeitig auch die Befreiung der Testpflicht regeln, werden sie hier ausführlich dargestellt. Eine Befreiung von der Absonderungspflicht bedeutet immer auch eine Befreiung von der Testpflicht.

Dabei unterliegt die Tabelle der **folgenden Orientierungshilfe**:

1. Bei **drei Ereignissen zur Immunisierung** besteht eine unbegrenzte Befreiung (Beispiel: drei Impfungen, zwei Impfungen und Infektion).
2. Bei **zwei Ereignissen zur Immunisierung** ist die Befreiung auf 90 Tage beschränkt. Dies gilt auch, wenn nur eine Infektion vorlag.

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“	Erklärungshinweise der JWS
Impfung	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung	
Impfung	Impfung	-----	90 Tage ab der zweiten Impfung	

Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung	
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung	Siehe Kommentar 1
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme	Siehe Kommentar 2
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung	
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme	
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung	
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung	
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage nach der Probe-entnahme - Unbeschränkt	

Kommentar 1: Es finden sich keine weiteren Erklärungen zum positiven Antikörpertest. Wir gehen davon aus, dass ärztlich bescheinigt werden muss, dass ausreichend Antikörper vorhanden sind.

Kommentar 2: In der Regel sollte dies ein PCR-Test sein. Da aktuell oft keine PCR-Nachweise durchführbar sind, gelten auch offizielle Schnell-Tests als Erregernachweis. Daher ist der allgemeine Begriff gewählt.

Am Endes unseres Schreibens haben wir die Erklärungen aus der Corona-Verordnung nochmals angefügt. Es wird in Worten teilweise besser verständlich.

3. Beibehaltung der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht wird beibehalten. Für uns gilt weiterhin die Praxis, dass in Kommunikationssituationen mit hörbeeinträchtigten Personen die Maske abgesetzt werden kann. Der Mindestabstand muss dann eingehalten werden.

Nun hoffen wir, dass diese Regeln nun wieder einige Wochen Gültigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Erdmann-Barocka

Aus der Corona-Verordnung vom 19.3.:

11. „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- a) mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- b) lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- c) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
- d) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- e) eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- f) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- g) eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- h) eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- i) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- j) zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt;